

Bekanntmachung der Stadt Quickborn

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 111 B „Waldschule Quickborn Planungsabschnitt II“ der Stadt Quickborn für das Gebiet östlich der Ulzburger Landstraße, westlich des Georg-Kolbe-Stiegs und südlich an der Ulzburger Landstraße Haus Nr. 470 und 472 (siehe Darstellung des Geltungsbereiches in der nachstehenden Grafik) nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



- Abbildung ohne Maßstab -

Die Ratsversammlung der Stadt Quickborn hat in Ihrer Sitzung am 23.05.2022 den Entwurf des B-Planes Nr. 111 B „Waldschule Quickborn Planungsabschnitt II“ der Stadt Quickborn für das Gebiet östlich der Ulzburger Landstraße, westlich des Georg-Kolbe-Stiegs und südlich an der Ulzburger Landstraße Haus Nr. 470 und 472 und die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz –PlanSiG) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die Auslegung des Entwurfes zum o.g. Bauleitplanverfahren einschl. der Begründung in der Zeit

vom 02.06.2022 bis 01.07.2022

durch eine Veröffentlichung im Internet unter www.quickborn.de (**Navigation: Stadtentwicklung → Öffentlichkeitsbeteiligung**).

Ergänzend können die Unterlagen in der Zeit vom 02. Juni bis 01. Juli bei der Stadtverwaltung Quickborn in Raum 28 (Zugang über Foyer) des Rathauses, Erdgeschoss, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn während folgender Zeiten

**montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr**

eingesehen werden.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die ausgelegten Unterlagen einsehen sowie Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan 111 B „Waldschule Quickborn Planungsabschnitt II“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt

„Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der
Öffentlichkeitsbeteiligung“ nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Artikel 13 DGSVO), das
mit ausliegt.

Vorstehende Bekanntmachung ist auch im Internet bereitgestellt unter
www.quickborn.de (Navigation: Startseite → Veröffentlichungen)

Quickborn, den 24.05.2022

STADT QUICKBORN
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Siedenburg